

AMTSBLATT

für die Stadt Beelitz



Beelitz, den 7. Februar 2025 • 24. Jahrgang • Nummer 2/2025

— Amtlicher Teil —

Hauptsatzung der Stadt Beelitz vom 08.10.2024

Auf Grund offensichtlicher Unrichtigkeit erfolgt hiermit die erneute Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Beelitz vom 08.10.2024.

Die Änderung betrifft nicht den Regelungswillen der Stadtverordneten, somit ist die Änderung und erneute Bekanntgabe zulässig und im Folgenden rechtswirksam.

Hauptsatzung der Stadt Beelitz vom 08.10.2024

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in der gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Beelitz in ihrer Sitzung am 08.10.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Stadt und Ortsteile (§ 9 BbgKV)

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Beelitz“. Sie hat die Rechtsstellung einer amts- freien Stadt im Landkreis Potsdam-Mittelmark.
- (2) Zur Stadt Beelitz gehören folgende Ortsteile:
 - a) Ortsteil Beelitz mit dem bewohnten Gemeindeteil Schönefeld, in den Grenzen der Gemarkung Schönefeld und Beelitz (ohne die Anteile des Ortsteils Beelitz- Heilstätten, siehe Anlage 1),
 - b) Ortsteil Beelitz-Heilstätten als Teil der Gemarkung Beelitz (siehe Anlage 1),
 - c) Ortsteil Buchholz, in den Grenzen der Gemarkung Buchholz,
 - d) Ortsteil Busendorf mit den bewohnten Gemeindeteilen Kanin und Klaietow, in den Grenzen der Gemarkung Busendorf,
 - e) Ortsteil Elsholz, in den Grenzen der Gemarkung Elsholz,
 - f) Ortsteil Fichtenwalde, in den Grenzen der Gemarkung Fichtenwalde,
 - g) Ortsteil Reesdorf, in den Grenzen der Gemarkung Reesdorf,
 - h) Ortsteil Rieben, in den Grenzen der Gemarkung Rieben,
 - i) Ortsteil Salzbrunn mit dem bewohnten Gemeindeteil Birkhorst, in den Grenzen der Gemarkung Salzbrunn,
 - j) Ortsteil Schäpe, in den Grenzen der Gemarkung Schäpe,
 - k) Ortsteil Schlunkendorf, in den Grenzen der Gemarkung Schlunkendorf,
 - l) Ortsteil Wittbrietzen in den Grenzen der Gemarkung Wittbrietzen und
 - m) Ortsteil Zauchwitz mit dem bewohnten Gemeindeteil Körzin in den Grenzen der Gemarkung Zauchwitz und Körzin.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKV)

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Silber den roten brandenburgischen Adler mit goldenen Kleeblattstengeln auf den Saxen, in den Fängen rechts einen Schlüssel und links einen Halbmond in Gold, bekrönt von einer dreifach gezinnten grauen Mauerkrone.
- (2) Die Stadt Beelitz führt als Flagge die brandenburgischen Landesfarben, in der Mitte das Beelitzer Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Beelitz zeigt das Wappen entsprechend Absatz 1 ohne Mauerkrone, umgeben vom Schriftzug „STADT BEELITZ DER BÜRGERMEISTER * LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK“. Unter dieser Satzung gedruckt, beurkundet es seine Form.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung; Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§§ 13, 19 BbgKV)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung,
 2. Einwohnerversammlungen,
 3. Einwohnerbefragungen,
 4. Einwohnerunterrichtung.Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr.1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Beelitz näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

- (4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
1. das aufsuchende direkte Gespräch,
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 1. Umfragen und
 2. Workshops
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 1. Umfragen und
 2. Workshops.
- Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKV)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

§ 5

Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung (28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKV)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 25.000 € nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKV) beziehungsweise es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Bei Beträgen von 10.000 € bis 25.000 € entscheidet der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKV), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKV).
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich des Weiteren die Entscheidung
 - a) über Anträge auf Stundung, Niederschlagungen und Erlass von Geldforderungen nach Anhörung des Hauptverwaltungsbeamten bei folgenden Wertgrenzen vor:
 1. Stundung bei Beträgen über 5.000 Euro und die Dauer von mehr als zwei Jahren,
 2. Niederschlagung (befristet oder unbefristet) bei Beträgen über 5.000 Euro
 3. Erlass bei Beträgen über 5.000 Euro
 - b) über den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert den Betrag von 25.000 Euro übersteigt.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte bzw. die zuständigen Amtsleiter berichten der Stadtverordnetenversammlung in der, dem Abschluss des Vergabeverfahrens folgenden, Sitzung über den Verlauf und das Ergebnis des Vergabeverfahrens, sofern es den Wert 10.000 nicht unterschreitet.

- (4) Seinen geplanten Urlaub sowie mehrtägige Dienstreisen soll der Hauptverwaltungsbeamte dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage des § 60 (2) BbgKV anzeigen.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3, § 44 Absatz 4 Satz 4 BbgKV)

- (1) Stadtverordnete, sachkundige Einwohner und Ortsbeiratsmitglieder teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKV)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte werden nach § 11 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
- (3) Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Absatz 2 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (4) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Stadt Beelitz im Ratsinformationssystem unter www.beelitz.de eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung im Büro des Sitzungsdienstes, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 8**Fachausschüsse**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet, löst auf oder ändert durch Beschluss freiwillige Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und zur Kontrolle der Verwaltung. In den Beschlüssen werden auch Zahl der Ausschussmitglieder, Zahl der sachkundigen Einwohner und Wirkungskreis sowie bei zeitweiligen Ausschüssen auch voraussichtliche Dauer der Ausschussarbeit festgelegt.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte trägt dafür Sorge, dass die Verwaltung den Ausschüssen für die gegenseitige Information und als Hilfe für das Protokoll zur Verfügung steht.
- (3) Für die Ausschusssitzungen gilt § 7 Abs. 1 bis 2 entsprechend.

§ 9**Stadtbedienstete**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab der Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe E 12.
- (2) Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung ab der Besoldungsgruppe A 12 bzw. Höhergruppierungen ab der Entgeltgruppe E 12.

§ 10**Ortsteile**

- (1) In jedem der dreizehn Ortsteile wird nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsbeirat gewählt. Die Ortsbeiräte bestehen in Beelitz-Heilstätten, Buchholz, Busendorf, Elsholz, Reesdorf, Rieben, Salzbrunn, Schäpe, Schlunkendorf, Wittbrietzen und Zauchwitz jeweils aus drei, in Fichtenwalde aus fünf und in Beelitz aus sieben Mitgliedern. Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte jeweils den Ortsvorsteher.
- (2) Für die Aufhebung eines Ortsteils mit Ortsteilvertretung wird ein Bürgerentscheid durchgeführt.

§ 11**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Beelitz.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite www.beelitz.de. Die Bekanntmachungen erfolgen auf der Startseite der Internetseite unter „Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge. Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Beelitz, im Ortsteil Beelitz am Rathaus Berliner Str. 202/Ecke Kirchplatz, sieben volle Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Über den Vollzug der Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tage, an dem die Ladung zur Post gegeben oder auf andere Weise an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise der Ausschüsse übermittelt wurde.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den im Absatz 6 genannten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil sieben volle Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Über den Vollzug der Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tage, an dem die Ladung zur Post gegeben oder auf andere Weise an die Mitglieder des Ortsbeirates übermittelt wurde.
- (6) Die Bekanntmachungskästen der Stadt Beelitz befinden sich:
 1. im Ortsteil Beelitz, am Rathaus, Berliner Straße 202, Ecke Kirchplatz;
 2. im Ortsteil Beelitz, Karl-Marx-Straße 4, an der Bushaltestelle;
 3. im Ortsteil Beelitz, im bewohnten Gemeindeteil Schönefeld, Schönefelder Dorfstraße 20, an der Bushaltestelle;
 4. im Ortsteil Beelitz-Heilstätten, Straße nach Fichtenwalde, an der Bushaltestelle Ecke Eschenweg;
 5. im Ortsteil Buchholz, Bahnhofsstraße 88, an der Einfriedungsmauer;
 6. im Ortsteil Busendorf, in Busendorf, Rädeler Weg, am Dorfgemeinschaftshaus;
 7. im Ortsteil Busendorf, im bewohnten Gemeindeteil Kanin, Klaistower Chaussee, am Feuerwehrgerätehaus;
 8. im Ortsteil Busendorf, im bewohnten Gemeindeteil Klaistow, Glindower Straße, an der Bushaltestelle Höhe Haus-Nr. 4;
 9. im Ortsteil Elsholz, Elsholzer Dorfstraße 52;
 10. im Ortsteil Fichtenwalde, Am Markt 1a, Hans-Grade-Haus;
 11. im Ortsteil Reesdorf, Reesdorfer Dorfstraße 32 vor dem Dorfgemeinschaftshaus;
 12. im Ortsteil Rieben, Riebener Dorfstraße 6, an der Bushaltestelle;
 13. im Ortsteil Salzbrunn, in Salzbrunn, Am Salzbrunn, neben der Bushaltestelle in Höhe Haus-Nr. 25;
 14. im Ortsteil Salzbrunn, im bewohnten Gemeindeteil Birkhorst, Birkhorst, in Höhe Haus-Nr. 15, an der Bushaltestelle;
 15. im Ortsteil Schäpe, Schäpe Nr. 7, am Dorfgemeinschaftshaus;
 16. im Ortsteil Schlunkendorf, Schlunkendorfer Dorfstraße, am Friedhof;
 17. im Ortsteil Schlunkendorf/Kietz, Kietz 38;
 18. im Ortsteil Schlunkendorf/Siedlung, Siedlung 12 A;
 19. im Ortsteil Wittbrietzen, Wittbrietzener Dorfplatz 7;
 20. im Ortsteil Zauchwitz, in Zauchwitz, Zauchwitzer Dorfstraße/Ecke Luckenwalder Straße und
 21. im Ortsteil Zauchwitz, im bewohnten Gemeindeteil Körzin, Körzin Nr. 16.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung

gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Beelitz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Beelitz (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 12

Information der Öffentlichkeit

Die Einwohner der Stadt Beelitz und die Allgemeinheit sollen rechtzeitig und umfassend über die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse unterrichtet werden. Zu diesem Zweck wird die Öffentlichkeit über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse informiert. Zeitgleich mit der Bekanntmachung gemäß § 11 Abs. 4 erfolgt die Bekanntmachung im Internet über das Ratsinformationssystem der Stadt Beelitz unter www.beelitz.de. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung in den unter § 11 Abs. 6 benannten Aushangkästen bis spätestens drei Werktage nach der öffentlichen Bekanntmachung nach § 11 Abs. 4.

§ 13

Sprachliche Regelungen

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.02.2024 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Beelitz, 08.10.2024

Bernhard Knuth
Bürgermeister

Anlage 1 Ortsteilgrenzen

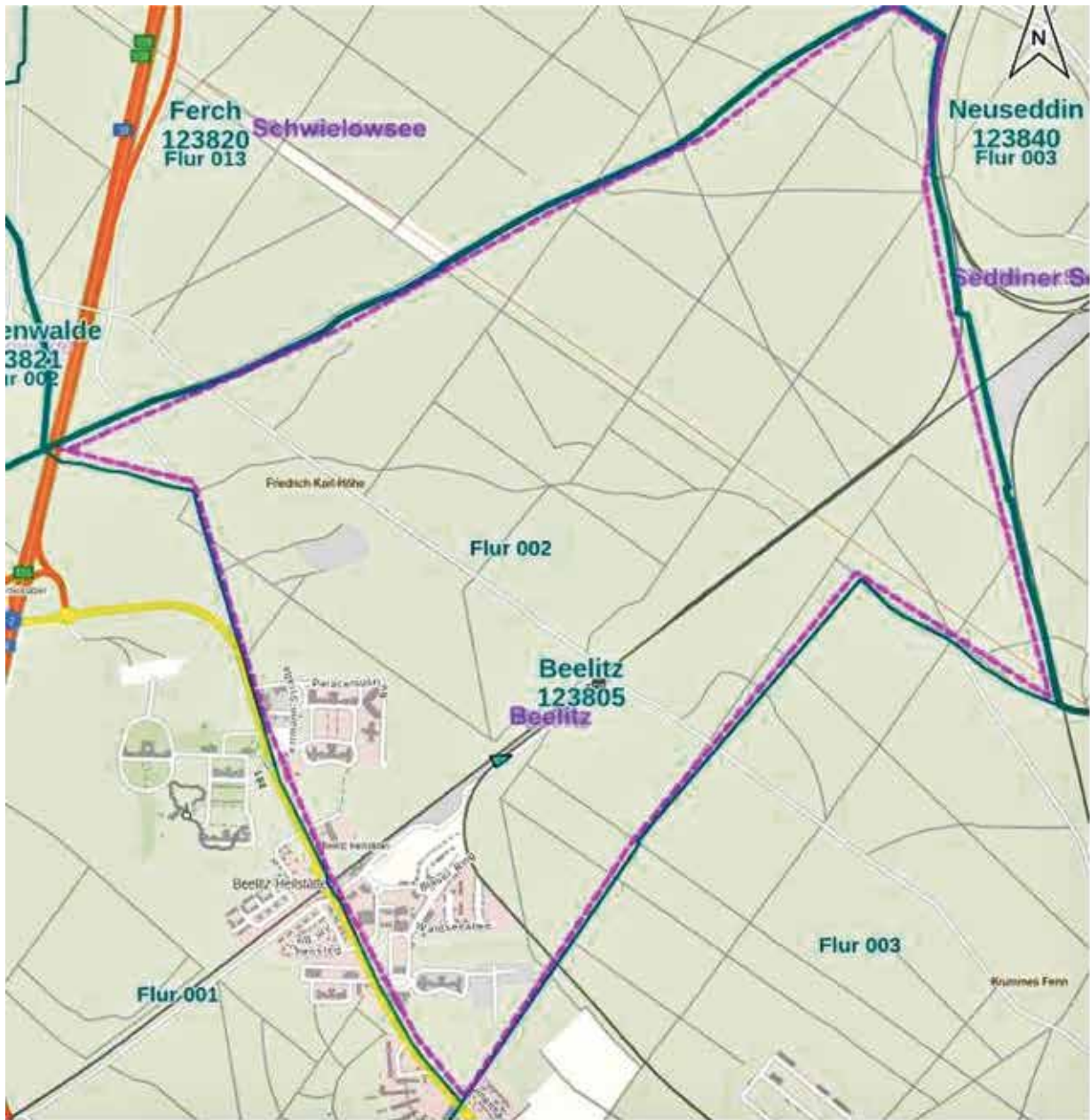
- 1.) Der Ortsteil Beelitz umfasst die Flure
 - 001, außer die Flurstücke (Karte 1)
 - nördliche Grenze: Flurstücksgrenze zu Flur 002;
 - östliche Grenze: Flurstücksgrenze zu Flur 002;
 - südliche Grenze: Flurstücksgrenze zu Flur 003;
 - westliche Grenze: BAB 9
 - 003, außer die Flurstücke (Karte 3)
 - 981, 1180, 1010, 1012, 1011,
 - sowie die Flurstücke des Wohngebietes „Am Schwarzen Weg“
 - und die Flurstücke des Wohngebietes „Finnenhaus“
 - und 004 bis 018.
- 2.) Der Ortsteil Beelitz-Heilstätten umfasst die folgenden Flure bzw. Flurstücke der Gemarkung Beelitz:
 - Flur 1, Teilbereiche (Karte 1):
 - nördliche Grenze: Flurstücksgrenze zu Flur 002;
 - östliche Grenze: Flurstücksgrenze zu Flur 002;
 - südliche Grenze: Flurstücksgrenze zu Flur 003;
 - westliche Grenze: BAB 9
 - Flur 2 komplett, (Karte 2)
 - Flur 3, Teilbereiche (Karte 3):
 - Flurstücke: 981, 1180, 1010, 1012, 1011,
 - sowie die Flurstücke des Wohngebietes „Am Schwarzen Weg“
 - und die Flurstücke des Wohngebietes „Finnenhaus“.

Karte 1:



Ortsrecht Beelitz

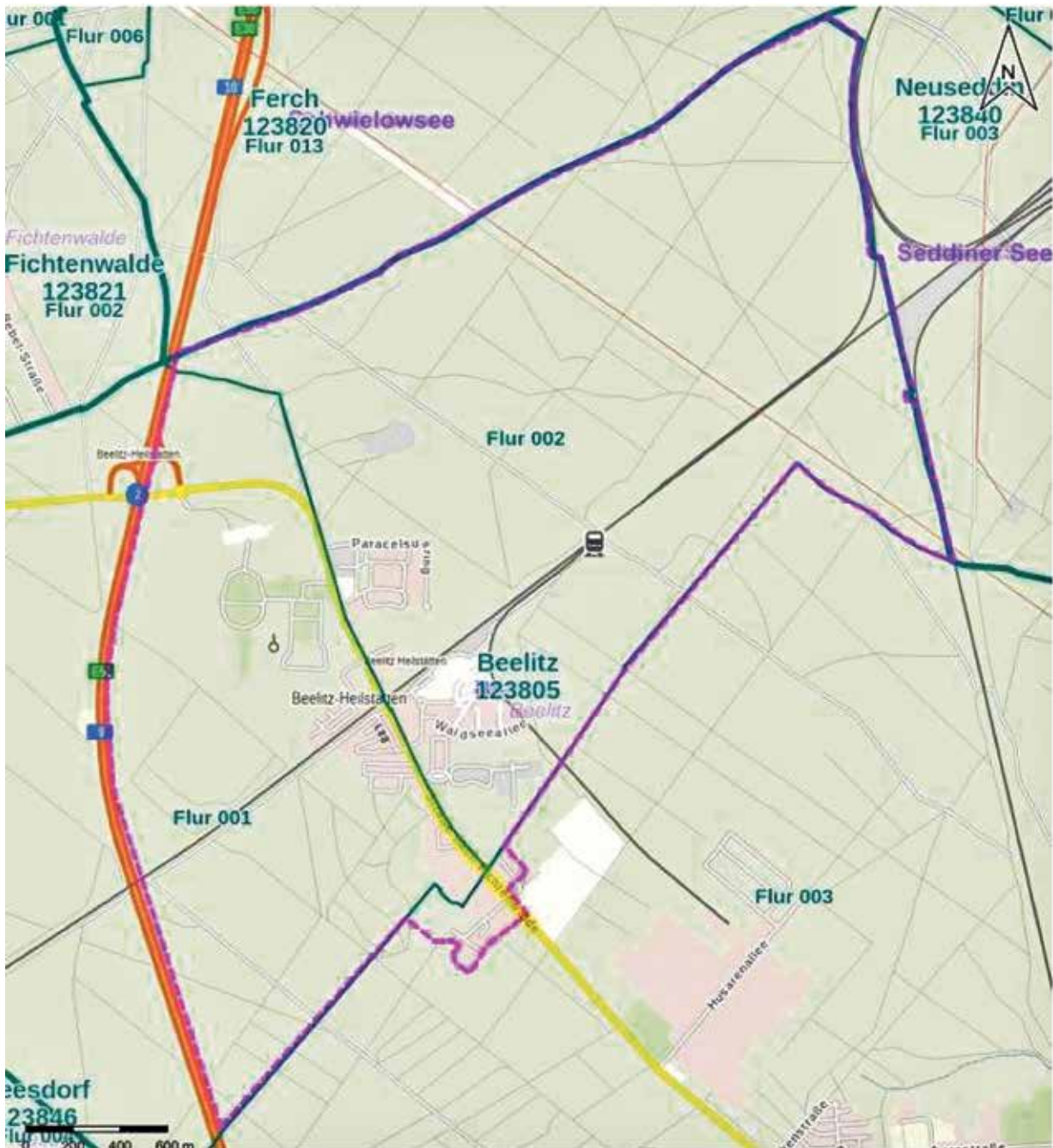
Karte 2



Karte 3



Karte 4



Ortsrecht Beelitz

– Ende amtlicher Teil –

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT BEELITZ

Herausgeber:

Stadt Beelitz,
vertreten durch den Bürgermeister;
14547 Beelitz, Berliner Str. 202
Tel. 033204-391-0, Fax: 033204-39135

E-Mail: stadtverwaltung@beelitz.de
Internet: www.beelitz.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bernhard Knuth, Bürgermeister.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt (Auflage: 7.350 Exemplare) erscheint in der Regel monatlich kostenlos für die Haushalte der Stadt Beelitz, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Kostenlose Exemplare für die Haushalte der Stadt, Einsicht in alte Ausgaben, Kopien, Kaufexemplare (1,00 Euro/Stück) und Abonnements in der Stadtverwaltung, Hauptamt. Für nicht gelieferte Zeitungen kann nur Ersatz eines Einzel-exemplares im Rahmen der Auflagenhöhe ge-

fordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

Redaktionsschluss jeweils der 1. des Monats.

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 577 958 41